

Kärntner Schachverband – Mannschaftsmeisterschaft 2020/2021

Covid-19-Sonderbestimmungen

Beschlossen per Umlaufbeschluss des Kärntner Schachverbandes am 21.09.2020,
ergänzt per Umlaufbeschluss am 21.10.2020.

V. Teil der TWO – Covid-19-Sonderbestimmungen

§ 22 Präambel

1. Die nachfolgenden Regelungen sind in der Saison 2020/2021 Teil der TWO (außerordentliche TWO-Änderung während der Saison gem. § 1 Abs. 2 TWO). Sie treten mit Ende der Mannschaftsmeisterschaft 2020/2021 automatisch außer Kraft. Sonderbestimmungen im V. Teil der TWO kommen als spezielle Regelungen vor der übrigen TWO zur Anwendung.
2. Das vom Kärntner Schachverband beschlossene Covid-19-Sicherheitskonzept gilt verbindlich für alle Veranstaltungen des Kärntner Schachverbandes, insbesondere auch für die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft, die Landesmeisterschaften, das Jugend-Master usw. Es ist in seiner jeweils gültigen Fassung in der Saison 2020/2021 Teil der TWO. § 1 Abs. 2 TWO gilt nicht im Hinblick auf während des Spieljahres erforderliche kurzfristige Änderungen des Covid-19-Sicherheitskonzeptes.
3. Die sich beinahe täglich ändernde Gefährdungslage hinsichtlich der aktuellen Covid-19-Pandemie macht es erforderlich, auch das Covid-19-Sicherheitskonzept innerhalb der TWO regelmäßig zu evaluieren und anzupassen. Alle Vereine, Mannschaftsführer und Spieler sind daher verpflichtet, die aktuellen TWO-Vorgaben, unter denen die Austragung eines Meisterschaftsspiels möglich ist, **vor** jedem Meisterschaftsspiel zu überprüfen. Änderungen der TWO oder des Covid-19-Sicherheitskonzeptes des KSV sind jedenfalls verbindlich einzuhalten, wenn sie spätestens 48 Stunden vor dem betreffenden Wettkampf (tatsächlicher Spieltermin) auf der Homepage des KSV veröffentlicht worden sind.

§ 23 Kaderlisten

1. Abweichend von § 10 TWO gibt es in der Spielsaison 2020/2021 keine Beschränkungen der Kaderlistenplätze. Darüber hinaus entfällt in der Spielsaison 2020/2021 die verpflichtende Nennung von Spielern für die erste Mannschaft (Kärntner Liga und Unterliga).

2. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 TWO verliert ein Spieler für die niederrangige Mannschaft die Spielberechtigung, wenn er in der höherrangigen Mannschaft bei fünf Spielen aufgestellt war.

§ 24 Unbesetzte Bretter

1. Entgegen der Bestimmungen des § 19 TWO sind in der Spielsaison 2020/2021 keine Geldstrafen für nicht besetzte Bretter zu verhängen, wenn sowohl der gegnerische Verein als auch der Landesspielleiter spätestens 6 Stunden vor Beginn des Wettkampfes nachweislich darüber informiert wurden, dass der Antritt zum Wettkampf mit einer unvollständigen Mannschaft erfolgt (unter Angabe des nicht besetzten Brettes). Die Meldung an den Landesspielleiter hat jedenfalls schriftlich (per E-Mail oder SMS) zu erfolgen. Die Bestimmung des § 12 Abs. 4 TWO ist zu beachten.
2. In der Berichtskarte ist der fehlende Spieler namentlich einzutragen; als Ergebnis ist 1:0 K (oder 0:1 K) zu vermerken.

§ 25 „Gerechtfertigtes“ Nichtantreten zum Wettkampf

1. Kann eine Mannschaft zum Wettkampf nicht antreten, gilt ein individueller coronabedingter „Nichtantritt“ nur dann als gerechtfertigt, wenn die Absage des Wettkampfes spätestens 18 Stunden vor dem tatsächlichen Wettkampfbeginn – sowohl gegenüber dem gegnerischen Verein als auch schriftlich (per E-Mail oder SMS) gegenüber dem Landesspielleiter – erfolgt.
2. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Sachverhalten kann der Landesspielleiter (im Berufungsfall die Landesspielleitung) von der Vorschreibung der Geldstrafe ganz oder teilweise auch dann absehen, wenn Abs. 1 nicht erfüllt wurde. Ein besonders berücksichtigungswürdiger Sachverhalt setzt jedenfalls voraus, dass die Absage spätestens 6 Stunden vor Beginn des Wettkampfes erfolgte und dem betroffenen Verein kein oder nur ein geringfügiges Verschulden für die Fristversäumnis nach Abs. 1 trifft.

§ 26 Verschieben von Spielterminen

1. Abgesehen von § 6 Abs. 3 lit. a TWO haben ordentliche Mitglieder kein Recht auf die Verschiebung eines Spieltermins. Wenn erforderlich, ist nach § 25 vorzugehen.
2. Wird die Verschiebung eines Spieltermins von einem ordentlichen Mitglied spätestens 72 Stunden vor dem Wettkampftermin per E-Mail beantragt und vom Landesspielleiter abgelehnt, ist eine Berufung nach § 13 Z 2 TWO

zulässig, sofern der betroffene Verein – unter Einhaltung der Bestimmungen des § 25 – zum Wettkampf nicht angetreten ist. Die Frist für die Berufung beträgt 5 Tage ab dem ursprünglichen Spieltermin. Wird der Berufung in der Folge stattgegeben, so hat die Landesspielleitung gleichzeitig mit ihrer Entscheidung einen neuen Spieltermin festzulegen.

3. Bei ihrer Entscheidung haben Landesspielleiter / Landesspielleitung jedenfalls zu berücksichtigen, wie viele Wettkämpfe der betroffenen Vereine noch ausständig sind und wie relevant der betroffene Wettkampf für die Frage des Auf- oder Abstieges ist.
4. In der Spielsaison 2020/2021 kann der Landesspielleiter – auch ohne Zustimmung der beteiligten Vereine – einzelne Spieltermine bis zu 24 Stunden vor der Begegnung verschieben, wenn dies aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation erforderlich erscheint. Gegen die Verschiebung ist kein Rechtsmittel zulässig.
5. Wird der Heimatbezirk eines der beteiligten Vereine in den 24 Stunden vor dem Spieltermin auf „Rot“ gesetzt, kann der Landesspielleiter die betroffene Begegnung – unabhängig von der oben genannten Frist – jedenfalls verschieben.
6. Der neue Spieltermin ist vom Landesspielleiter im Einvernehmen mit den beiden betroffenen Vereinen festzulegen. Ist auf diesem Weg keine Einigung möglich, ist der Ersatztermin von der Landesspielleitung festzusetzen. In jedem Fall muss der neue Spieltermin vor der Schlussrunde liegen.
7. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten können vom Landesspielleiter bis zu 24 h vor dem Spieltermin komplette Spielrunden verschoben werden. Über den neuen Termin einer kompletten Spielrunde entscheidet der Landesvorstand.

§ 27 Strafbestimmungen

1. Bei Verletzung des Covid-19-Sicherheitskonzeptes können vom Landesspielleiter – im Falle der Berufung von der Landesspielleitung – folgende Strafen, auch in Kombination, verhängt werden:
 - a. Ermahnung
 - b. Geldstrafen bis zu € 250,-, im Wiederholungsfall bis zu € 500,- (verbleiben vollständig beim KSV)
 - c. Partieverlust an einzelnen Brettern (nur wenn sich die Verletzung der Corona-Sonderregelungen oder des Covid-19 Sicherheitskonzeptes auf diese Bretter bezieht)
 - d. Sperre einzelner Spieler; das ist auch gegenüber Spielern zulässig, die als Zuseher die Corona-Sonderregelungen oder das Covid-19-Sicherheitskonzept verletzt haben

- e. Genereller – das heißt unabhängig von den am betroffenen Spieltag erzielten – Abzug von Brett- oder Matchpunkten (dem Gegner werden keine Punkte gutgeschrieben).
 - f. Sperre einzelner Lokale bzw. Austragsorte für die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft
 - g. Nur im Wiederholungsfall: Ausschluss von der Mannschaftsmeisterschaft. Sollte von Landesspielleiter ein Ausschluss von der Mannschaftsmeisterschaft verfügt werden, ist die Berufung – entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 1 TWO – an den Landesvorstand zu richten.
2. Wird ein Spieler aufgrund Punkt 4 lit d des Covid-19-Sicherheitskonzeptes aufgefordert, den Turnierbereich zu verlassen, so dürfen aufgrund daraus resultierender Verstöße gegen die TWO (z.B. Nichtbesetzen eines Brettes) keine Strafen verhängt werden. Gegen die Entscheidung des Veranstalters, im Rahmen der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft einen Spieler aufgrund Punkt 4 lit d des Covid-19-Sicherheitskonzeptes aus dem Turnierbereich zu verweisen, können ordentliche Mitglieder einen Protest nach § 12 (7) TWO an den Landesspielleiter einbringen. Ein Protest durch außerordentliche Mitglieder wird ausgeschlossen.
3. Verletzt ein Spieler im Rahmen der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft das Covid-19-Sicherheitskonzept des KSV, so ist dieser vom Veranstalter über die Bestimmungen des Covid-19-Sicherheitskonzeptes zu belehren; der Mannschaftsführer des betroffenen Spielers ist miteinzubeziehen. Wird das Covid-19-Sicherheitskonzept auch in der Folge nicht befolgt, so ist die Partie abubrechen; der Abbruch der Partie ist auf der Berichtskarte zu vermerken. Der Veranstalter hat dem Landesspielleiter spätestens am fünften Tag nach der Partie einen Bericht über den Partieabbruch zu übermitteln. Über die Wertung der Partie und allfällige Strafen entscheidet der Landesspielleiter.